

Verantwortung:

Der Veranstalter ist vom Beginn der Lagerung des Brennmaterials bis zur Beendigung des Osterfeuers für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich. Er muss daher unbefugtes Ablagern von Abfällen verhindern bzw. abgelagerte Abfälle beseitigen.

Sollte dieser Verpflichtung nicht nachkommen werden, wird das Osterfeuer untersagt und der gesamte Platz auf Kosten des Veranstalters geräumt.

Hinweise:

- Dem Fachgebiet Umwelt -Untere Abfallbehörde ist die Veranstaltung mindestens vier Wochen vorher, schriftlich unter Angabe von Tag, Uhrzeit und Ort anzuzeigen.
- Bei einem bisher nicht bekannten Brennplatz ist ein Lageplan beizufügen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße, neben einer kostenpflichtigen Beseitigung des aussortierten Brennmaterials, auch ein Bußgeldverfahren nach abfall-, ordnungs- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen nach sich ziehen können.
- Sollten bei den von mir durchzuführenden Überprüfungen der einzuhaltenden, hier aufgeführten Bestimmungen Mängel festgestellt werden, sind die entstandenen Kosten vom Veranstalter zu erstatten.

Die Stadtverwaltung appelliert an alle Betreiber von Osterfeuern, verantwortungsbewusst und rücksichtsvoll zu handeln, denn letztlich hänge davon auch die Akzeptanz zur Beibehaltung des Osterfeuerbrennens als Brauchtumspflege ab.

Herausgeber und Kontakt:

Stadt Salzgitter
Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,
Bauordnung und Denkmalschutz
Fachgebiet Umwelt
Joachim-Campe-Straße 6-8
38226 Salzgitter
Telefon: 05341 / 839 – 3414 / –4098
Fax: 05341 / 839 – 4936
E-Mail: umwelt@stadt.salzgitter.de



Merkblatt zur Durchführung eines Osterfeuers

Jährlich werden zum Osterfest zahlreiche Brauchtumsfeuer, sogenannte „Osterfeuer“ abgebrannt - eine schöne alte Tradition.

Um es gleich vorwegzunehmen:

Die Stadt Salzgitter möchte Ihnen keine unnötigen Vorgaben machen und das Abbrennen der geplanten Osterfeuer gestatten, soweit dieses mit den Belangen des Niedersächsischen Abfallgesetzes, des Arten-, Feuer- und Immissionsschutzes sowie den Interessen der Allgemeinheit vereinbar ist.

Als Brauchtumsfeuer werden nur Feuer anerkannt, die der Brauchtumpflege dienen, von in der Ortsgemeinschaft verankerten Glaubensgemeinschaften, Organisationen oder Vereinen im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung durchgeführt werden und für jedermann zugänglich sind.

Brennstoff für das Osterfeuer:

Verbrannt werden darf nur der im Rahmen des jährlichen Pflanzenschnitts anfallende Baum- und Strauchschnitt.

Unzulässig ist demnach das Verbrennen von sonstigen Abfällen, wie z. B. Sperrmüll, Autoreifen, Altöl, behandeltes Holz, Plastikabfällen und ähnlichen Materialien.

Das zu verbrennende Material darf 150 m³ nicht überschreiten.

Gesundheit:

Die Verwendung unzulässiger Brennstoffe verunreinigt die Luft und gefährdet die Gesundheit auch der Besucher des Feuers !

Artenschutz:

Das Brennmaterial darf nicht länger als 14 Tage vor dem Abbrennen zusammengetragen werden, weil länger lagernde Reisighaufen in der Regel von Vögeln, kleinen Säugern und Amphibien als Nistort oder Versteck genutzt werden.

Damit keine Tiere in den Flammen umkommen, muss das Brennmaterial am Tag des Abbrennens noch einmal vollständig umgeschichtet werden. Darunter ist die Umsetzung des Brennmaterialhaufens vom ursprünglichen Platz der Lagerung auf den Brennplatz zu verstehen.

Vor dem Umschichten ist durch eine sorgfältige Kontrolle sicherzustellen, dass sich keine Nester mit Gelegen oder Bruten in dem Brennmaterialhaufen befinden.

Sollten Nester entdeckt werden, dürfen diese nicht zerstört, beschädigt oder beeinträchtigt werden. Das betroffene Material muss an Ort und Stelle verbleiben und darf bis zum Ende der Brutzeit auch nicht verbrannt werden.

Zu empfehlen ist daher ein möglichst kurzfristiges Sammeln des Brennmaterials, bestenfalls erst an dem Tag, an dem das Abbrennen erfolgen soll.

Eine gute Alternative dazu ist die flächige Lagerung des Brennmaterials in eine Höhe von nicht mehr als 50 cm. Dadurch sind die gesammelten Hölzer zur Anlage von Nestern unattraktiv.

Entzünden/ Verbrennen:

Zum Entfachen des Feuers dürfen keine flüssigen Brennstoffe, wie z. B. Benzin oder Öl verwendet werden. Trockenes Stroh hat sich hierfür bewährt.

Das Feuer darf nur so abgebrannt werden, dass durch Rauch oder Funkenflug Personen oder andere Grundstücke nicht gefährdet werden.

Der Abstand des Brennplatzes zu Gebäuden mit harter Bedachung muss mindestens 50 m, zu Gebäuden mit weicher Bedachung 100 m betragen.

Das Feuer darf bei starkem Wind (deutliche Bewegung armstarker Äste) oder lang anhaltender Trockenheit nicht abgebrannt werden.

Das Feuer muss innerhalb weniger Stunden (in der Regel von Einbruch der Dämmerung bis Mitternacht) vollständig abgebrannt sein und ist ständig unter Aufsicht zu halten.

Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.

Eine qualifizierte Brandsicherheitswache ist zu stellen.

Verbrennungsrückstände und aussortierte Abfälle sind innerhalb einer Woche ordnungsgemäß zu verwerten, bzw. wenn eine Verwertung nicht möglich ist zu entsorgen.